Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 32

Artikel: Aufruf an die Herren Militärärzte der schweizerischen Armee

Autor: Herzog, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94415

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bie Bolkovertretung das Milltärbüdget nicht so be= 1 schneiben werde, daß ber Zweck in andern Be= 1 siehungen nicht mehr erreicht werden könnte.

Die Unlage von Befestigungen und festen Platen erfordert immer große pefuniare Opfer, boch bie Bolfer, benen an ihrer politischen Erifteng, an ihrer Selbstftanbigfeit und Unabhangigfeit gelegen ift, bie im Fall eines Ungriffs zu einem fraftvollen Wiber= ftand entschloffen find, wiffen biefe zu bringen. -Unfer Bolt ift nicht nur in Worten, sondern auch mit der That zu ben Opfern bereit, welche die Sicher= heit unserer Freiheit erforbert. - In der neuesten Beit ift viel, ungleich mehr ale in mancher frubern Beriode, fur die Bebung unferes Behrmefens ge= ichehen. Wenn in Beziehung auf funftliche Berfiarfungen unferes Landes nichts geschehen ift, fo liegt bie Schuld nicht am Bolf. Die Opfer, welche andere Rationen für ihre Sicherheit bringen fonnten, bie Opfer, benen fich unfere Borfahren auch gerne unter= zogen, da fie ihre Nothwendigkeit fühlten: biefe konnen und muffen auch wir bringen. - 100 Feuerschlunde auf festen Ballen aufgepflangt, werben, obgleich fie nur in ber Stunde ber Befahr fprechen, boch icon im tiefen Frieden beredt, der Welt verfunden, mo= ju wir im Falle eines Angriffes entichloffen finb. Sie werden überzeugender zu unsern mächtigen Rach= barn fprechen, ale die iconften Reben, welche bei feierlichen Belegenheiten bargebracht werden.

Aufruf an die Herren Militärärzte der schweizerischen Armee.

Die Schlachten ber jungften Tage haben bereits eine folche Menge Berwundeter geliefert, bag in beisben Lagern Mangel an ärztlichem Berfonal entstanden.

Es ist ein Gebot ber Menschlichkeit, daß biejenigen Armeen, welche von ber Geißel des Krieges verschont bleiben, hülfreiche hand zur Pflege der Berwundeten bieten, und gewiß werden viele unserer Militärärzte, sowohl unter ben im Dienst befindlichen, als solche von den zur Stunde noch nicht aufgebotenen Truppenkörpern den Kameraden der beiden friegführenden Armeen gerne zu hülfe eilen, und solche in Auseübung ihres edlen Berufes unterstützen.

Der hohe Bundesrath hat mir erlaubt, einen baberigen Aufruf an unsere Militararzte ergeben zu laffen, um deren in gleicher Anzahl an beide kampfenden heere abzusenden.

Ich ersuche baher alle biejenigen herren Aerzte, welche sich ber Pflege Verwundeter in ausländischen Spitalern zu widmen gedenken, umgehend schriftliche Anmeldung an unseren herrn Oberfeldarzt Oberst Lehmann in Olten einzusenden, um eine rasche Organisation dieser hülfeleistung ins Leben treten zu lassen. — Ich hege die Ueberzeugung, daß dieser Auferuf lebhaften Nachhall in den herzen opferungs fähiger Militärärzte sinden werde, und eine hülfe geboten werden könne, welche unserem Vaterlande zur Ehre gereicht.

hauptquartier Olten, ben 8. Aug. 1870. Sans herzog, General.

Der Chef des Generalftabes

hat unterm 6. August folgendes Cirkular erlassen :

"In Folge bes vom eidg. Militärbepartement unterm 19. Juli d. J. an alle Militär: und Civilpersonen erlasse, nen Befehls zur Bollziehung der Bestimmungen der Genfer Konvention für Berbesserung des Looses der im Kriege verwundeten oder krank gewordenen Militärs, ist in Betress der in Art. 7 vorgeschriebenen Fahnen und Armbinzden die nachfolgende Schlußnahme gefaßt worden, von der wir Ihnen Mittheilung zu machen uns beeilen.

Art. 1. Jebe Ambulance, jedes Militärspital, sowie auch die Sivilspitäler, welche kranke oder verwundete Mislitärs aufnehmen, jeder Blessirtens und Krankentranssport, sowie alle Verbandpläze sind mit der im Art. 7 der Konvention vorgeschriebenen internationalen und gleichszeitig auch mit der eidgenössischen Jahne zu versehen.

Art. 2. Alle biejenigen Personen, welche in irgend einer Weise in ben vorher bezeichneten Anstalten beschäftigt sind, namentlich die Aerzte, die Geistlichen, die Ambulancekommissäre, die Frater und Krankenwärter, das Dienstpersonal, die Blessirtenträger, die attaschirten Offiziere, Unterossiziere und Soldaten (Polizeiwache, Blessirtenträgerforps, Train und Guiden) sollen am linken Arm statt der eidgenössischen weiße Konventionsbinde tragen.

Art. 3. Die Konventionsbinde darf von Personenwelche weder zum reglementarischen Personal der Ambulancen und Spitäler noch zu dem der Korps gehören, nur mit Erlaubniß des eidgen. Oberfeldarztes getragen werden. Derselbe hat für einen gehörigen Borrath solcher Armbinden zu sorgen und dieselben mit einem Kontrolzeichen zu versehen. Jeder, dem eine solche Armbinde verabsolgt wird, ist in ein Berzeichniß einzutragen.

Art. 4. Für die Ambulancen, Militär: und Civilspitäsler, die Berbandplätze und Krankentransporte sind Fahenen und Armbinden aus den eidg. Magazinen zu liefern, für die der Korpsverbandplätze dagegen haben die betreffenden Kantone ihre Korps damit zu versehen.

Art. 5. Der Verkauf von internationalen Armbinden durch Privaten an Militärs oder Civilpersonen ist unter Androhung der nach dem eidg. Militärstrafgesetze anwendsbaren Strafe verboten.

Art. 6. Dieser Beschluß ist allen Militär: und Civils personen, welche es betreffen mag, zur Kenntniß und Nachachtung mitzutheilen.

> Der Chef bes Generalstabs: R. Paravicini.

Ausland.

Deftreich. (Eine Uebung mit dem optischen Feldtelegraphen im Lager bei Bruck.) Die Bedette berichtet: Um 4. d. M. langte der Reichetriegsminister Freiherr v. Kuhn in Begleitung der Oberste Baron Dumoulin und Guran, dann des Majoren v. Ambrozy des Generalstades, mit dem Abendzuge im Lager bei Bruck — behufs Inspizirung der Armee-Schühenschule — an. — Bet einbrechender Dunkelheit fand eine Uebung mit dem optischen Feldtelegraphen statt, wobei eine Station auf dem Spittelberge, die zweite auf dem Gaisberge (viese Punkte sind 2100 Schritte Luftlinie von einander entsernt) errichtet, und von den Frequentanten der Armee-Schühenschule bedient wurden. — Die Berzständigung geschah mittelst intensiv brennenden Nachtsignalen (Terpentinsacken). — Es wurden von der Station I auf dem Spits